



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870  
Telefax: (43 01) 4000 99 38870  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/071/9647/2020-2

Wien, 04.11.2020

Mag. Dr. A. B.-C.

Geb. am: ...1947 oder ...1937 oder ...1937

Staatsbürgerschaft: Islamische Republik Iran

Geschäftsabteilung: VGW-A

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Mag. Ivica Kvasina über die Beschwerde der Frau Mag. Dr. A. B.-C. gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 26.05.2020, Zl. ..., mit welchem der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zurückgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang:

Mit Antrag vom 14.11.2007 beehrte die Beschwerdeführerin die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die belangte Behörde führte ein Ermittlungsverfahren und wurde dieses am 18.08.2011 mit Einverständnis der Beschwerdeführerin formlos ruhend gestellt, zumal der Lebensunterhalt der Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt nicht hinreichend gesichert war.

Am 17.11.2014 ersuchte die Beschwerdeführerin um Weiterbearbeitung Ihres Antrages auf Verleihung der Staatsbürgerschaft. Erst mit Schreiben vom 23.05.2018 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, ua. ihre Geburtsurkunde und Heiratsurkunde im Original, übersetzt und mit diplomatischer Beglaubigung versehen, der belangten Behörde vorzulegen. Dieselbe Aufforderung an die Beschwerdeführerin erging auch am 25.09.2018, 31.01.2019, 24.10.2019 und 24.12.2019 (diese per E-Mail), zumal die Beschwerdeführerin die angeforderten Dokumente nicht in der von der belangten Behörde gewünschten Weise vorgelegt hatte. Mit Schreiben (Auftrag zur Mängelbehebung) vom 06.05.2020, der Beschwerdeführerin am 14.05.2020 zugestellt, wurde die Beschwerdeführerin letztmalig aufgefordert, binnen zwei Wochen ihre Geburtsurkunde und Heiratsurkunde im Original einschließlich diplomatischer Beglaubigung nachzureichen. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden muss, wenn dem Verbesserungsauftrag nicht binnen 2 Wochen nachgekommen wird.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gemäß § 39 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) und § 13 Abs. 3 AVG der Antrag der Beschwerdeführerin vom 14.11.2007 zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin habe bislang keine Geburtsurkunde und Heiratsurkunde im Original samt diplomatischer Beglaubigung nachgereicht. Von der Vorlage der geforderten Urkunden könne nicht abgesehen werden, da die Beschwerdeführerin im Verfahren einen iranischen Reisepass vorgelegt habe, in dem ein Geburtsdatum aufscheint, das von jenem in der als Kopie vorgelegten Geburtsurkunde abweiche. Die Identität der Beschwerdeführerin könne somit

anhand anderer unbedenklicher Dokumente vorläufig nicht abschließend festgestellt werden. Da dem Verbesserungsauftrag vom 11.05.2020 (gemeint war wohl 06.05.2011) nicht nachgekommen worden sei, sei der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende form- und fristgerecht erhobene Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und der belangten Behörde aufzutragen, über den Antrag vom 14.11.2007 inhaltlich zu entscheiden. Die Beschwerdeführerin führt im Wesentlichen aus, dass der belangten Behörde hinlänglich bekannt sei, dass sie weder über eine Geburtsurkunde noch über eine Heiratsurkunde im Original, sondern nur über Kopien davon verfüge. Darüber hinaus sei die Vorlage einer gesonderten Heiratsurkunde nicht möglich, weil die Ehe in Iran in der Geburtsurkunde eingetragen wird. Dass die diplomatische Beglaubigung einer Urkunde ohne Originaldokument in Iran nicht möglich sei, sei einer Information des BMeiA - unter dem in der Beschwerde angeführten Link - zu entnehmen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei ein Verbesserungsauftrag dann nicht erforderlich, wenn der Verbesserungsauftrag aussichtslos sei, weil von vornherein feststehe, dass der geforderte Nachweis nicht erbracht werden könne.

Demnach sei die belangte Behörde im vorliegenden Fall nicht berechtigt gewesen, gemäß § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen. Vielmehr habe sie sich damit auseinandersetzen müssen, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin gehindert gewesen sei, die verlangten Dokumente vorzulegen. Wenn nämlich die Vorlage eines Dokuments nicht möglich oder nicht zumutbar sei, könne die Nichtvorlage nicht zu einer Zurückweisung des Antrags führen, sondern habe sich die belangte Behörde mit den Gründen für die Nichtvorlage der Dokumente und mit der Identität des Antragstellers auseinandersetzen, auf deren Feststellung die Vorlage der verlangten Dokumente der Begründung des angefochtenen Bescheides nach hinauslief. Allenfalls habe sie sich mit anderen Gründen zu befassen, die für die Vorlage der verlangten Dokumente für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft relevant sein könnten (vgl. VwGH 07.04.2011, 2009/22/0101, mwN).

Darüber hinaus laufe die Begründung, dass die angeforderten Dokumente der Feststellung der Identität der Beschwerdeführerin dienen sollen, ins Leere, weil

dies der belangten Behörde auch auf andere Weise leicht möglich gewesen wäre. Wie ihr nämlich ebenfalls bekannt sei, verfüge die Beschwerdeführerin über von österreichischen Behörden ausgestellte Urkunden bzw. Nachweise, aus denen ihre Identität zweifelsfrei hervorgeht (Sponsions- und Promotionsurkunde der Universität D., Sozialversicherungskarte des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger). Schließlich liege diesbezüglich auch eine eidesstattliche Erklärung der Tochter der Beschwerdeführerin, Frau E.-F. G.-H., vor.

Die Beschwerde samt Verwaltungsakt wurde seitens der belangten Behörde am 06.08.2020 (einlangend) an das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung weitergeleitet. Von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung wurde Abstand genommen.

## II. Sachverhalt:

Das Verwaltungsgericht Wien geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Mit Antrag vom 14.11.2007 beehrte die Beschwerdeführerin persönlich die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Laut Aktenlage hat die Beschwerdeführerin entweder gleich bei der Antragstellung oder im Laufe des Jahres 2008 – genauer Vorlagezeitpunkt wurde seitens der belangten Behörde nicht festgehalten – folgende iranischen Dokumente betreffend ihre Identität vorgelegt:

- Iranische Geburtsurkunde (Abschrift aus dem Identitätsausweis – weiter betitelt als Geburtsurkunde), ausgestellt am 11.03.1969 seitens der Generaldirektion für Statistik und die Registrierung der Personalien zu Laufnummer ..., Serie ..., samt Übersetzung in Deutsch und ohne diplomatische Beglaubigung;
- Iranischen Reisepass, gültig von 13.12.1995 bis 12.12.2005 (in weiterem Text Reisepass 1);
- Iranischen Reisepass, Nr. ..., gültig von 27.12.2005 bis 27.12.2010 (in weiterem Text Reisepass 2).

Diese iranischen Dokumente wurden als Kopien zum Verfahrensakt genommen, jedoch weisen sie alle, abgesehen vom Reisepass 1, den – durch die belangte Behörde angebrachten - Vermerk „Original vergebührt“ auf, woraus zu schließen ist, dass die Beschwerdeführerin das Original der Geburtsurkunde und des Reisepasses 2 vorlegte und die belangte Behörde Einsicht in diese Originaldokumente hatte.

Seitens der Beschwerdeführerin wurde im fortgesetzten Verfahren am 20.12.2018 ein weiterer iranischer Reisepass (in weiterem Text Reisepass 3) vorgelegt, gültig offenbar in der Zeit zwischen 06.11.1989 und 06.11.1995, wobei die Seite mit den Identitätsangaben der Beschwerdeführerin – abgesehen von der Seite mit dem Foto der Beschwerdeführerin – nicht zum Akt genommen wurde. Am selben Tag hat die Beschwerdeführerin auch die Übersetzung der Urkunde der Universität I. vom 15.11.1970 (in weiterem Text Verleihungsurkunde) betreffend die Verleihung eines akademischen Grades an sie vorgelegt. Ob die Beschwerdeführerin diese Dokumente auch in Original vorgelegt hat, lässt sich dem Verfahrensakt nicht entnehmen.

Weitere iranische Dokumente wurden seitens der Beschwerdeführerin nicht vorgelegt, insbesondere nicht das diplomatisch beglaubigte Original der Heiratsurkunde und die diplomatisch beglaubigte Geburtsurkunde. Anzumerken ist, dass die Geburtsurkunde einen Vermerk über die Eheschließung mit Herrn J. K. am ...1965 enthält.

In der Geburtsurkunde ist als Geburtsdatum der Beschwerdeführerin der ...1947 angeführt. Im Reisepass 1 ist als Geburtsdatum der ...1937 und im Reisepass 2 der ...1937 als Geburtsdatum vermerkt. Die zum Akt genommenen Kopien des Reisepasses 3 enthalten keine Angaben über das Geburtsdatum der Beschwerdeführerin. In der Verleihungsurkunde ist als Geburtsdatum nur das Jahr „1947/48“ angeführt. Andere Identitätsmerkmale der Beschwerdeführerin (z.B. Geschlecht, Name, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Name des Vaters ) wurden seitens der belangten Behörde nicht angezweifelt und sind als unstrittig anzusehen.

Im Hinblick auf ihr Geburtsdatum und die unterlassene Vorlage der von der belangten Behörde angeforderten Urkunden brachte die Beschwerdeführerin im Antragsverfahren im Wesentlichen Folgendes vor:

Mit Schreiben vom 07.02.2017 (tituliert als „Lebenslauf und Erklärung“) teilte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde mit, sie sei am ...1947 geboren. In März 1986 sei sie zu ihrer Tochter nach Wien ausgewandert. Sie habe Iran mit einem „um zehn Jahre gealterten“ Geburtsdatum im Reisepass verlassen. Das richtige Geburtsdatum liege im Akt mit Übersetzung auf. Die letzte Ausreise ins Ausland habe sie vor 17 Jahren getätigt und befinde sich seitdem nur in Österreich. Sinngemäß gab sie weiters an, sie verfüge über keine Kontakte in Iran.

Im Schreiben vom 19.12.2018 teilte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde mit, dass sie weder in die iranische Botschaft gehen können, noch die Möglichkeit habe, sich im Iran an Jemanden zu wenden.

In der niederschriftlichen Einvernahme der Beschwerdeführerin vor der belangten Behörde am 20.12.2018 gab diese bekannt, dass sie die diplomatischen Beglaubigungen auf der iranischen Geburts- und Heiratsurkunde nicht besorgen könne, da sie sich nicht traue auf die iranische Botschaft zu gehen, da sie das iranische Regime nicht akzeptiere und sich dort (im Iran) nicht anpassen könne. Wenn sie zur Botschaft gehe, sei sie dort auf iranischem Land und müsse ihre Ansichtsweisen akzeptieren, was sie aber nicht tue. Weiters gab sie an, sie wolle in die iranische Botschaft nicht gehen, da sie kein Kopftuch tragen wolle und nicht riskieren möchte, dass ihr dort etwas passiere.

Mit E-Mail vom 23.01.2020 teilte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde mit, dass sie bereits alle vorhandenen Unterlagen vorgelegt habe. Ebenso sei eine Klarstellung erfolgt, aus welchen Grund die angeforderten Urkunden in Original nicht vorgelegt werden können. Mit E-Mail vom 22.05.2020 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass die Beauftragung eines unbekanntem, im Ausland befindlichen Anwalts, für sie eine zu große emotionale und finanzielle Belastung darstellen würde

### III. Beweiswürdigung:

Das erkennende Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde zu Zl. ... und Würdigung des Beschwerdevorbringens, sowie Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister (ZMR), Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR) und das Strafregister der Republik Österreich.

#### IV. Rechtslage:

Bei der Entscheidung im gegenständlichen Verfahren sind die relevanten Bestimmungen des StbG 1985 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 gem. § 64a Abs. 11 StbG (BGBl. I Nr. 135/2009) anzuwenden, zumal das Verleihungsverfahren auf Grund des Antrages vom 14.11.2007 – selbst bei einem Ruhen des Verfahrens - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 (01.07.2011) anhängig war.

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG 1985), BGBl. Nr. 311/1985 idF. BGBl. I Nr. 135/2009, lauten wie folgt:

„§ 19.

[...]

(2) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art der Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten.“

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. Juli 1985 zur Durchführung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 - StbV), BGBl. Nr. 329/1985 lauten:

„Zu § 19 StbG

§ 1. (1) Die bei der Antragstellung auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Urkunden und Nachweise sind der Behörde jeweils im Original und in Kopie vorzulegen.

(2) Die Behörde prüft die vorgelegten, dem Antrag anzuschließenden Kopien auf ihre vollständige Übereinstimmung mit dem Original und bestätigt dies mit einem Vermerk auf der Kopie.

(3) Urkunden und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen der Behörde zusätzlich in einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

(4) Urkunden und Nachweise sind auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 2. (1) Dem Antrag auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 4 Z 4 und 5 FPG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument;
3. aktuelles Lichtbild des Antragstellers (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm);
4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde, Nachweis über Namensänderung;
5. Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen und Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe. Diese Nachweise sind für den Zeitraum der letzten drei Jahre beizubringen. Beruft sich der Antragsteller auf Leistungen eines verpflichteten Dritten, so ist jeweils ein Nachweis dieser Leistung durch den Dritten anzuschließen;
6. In den Fällen des § 11a Abs. 2 Z 1 und 2 StbG ein Nachweis des Dienstverhältnisses und des Dienstortes des österreichischen Staatsbürgers, insbesondere Dienstvertrag.

(2) Von der Vorlage von Urkunden und Nachweisen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 kann abgesehen werden, wenn deren Beschaffung nachweislich nicht möglich ist und die Identität des Antragstellers anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann, wobei zur Beurteilung der Unbedenklichkeit insbesondere Verfahren gemäß § 5 StbG herangezogen werden können.

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idgF. lauten:

### „3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder

organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

[...]"

#### V. Rechtliche Beurteilung:

Die Behörde stützte die Zurückweisung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Wesentlichen auf den Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Verleihungsverfahren keine Geburtsurkunde und Heiratsurkunde im Original samt diplomatischer Beglaubigung vorgelegt habe und daher die Identität der Beschwerdeführerin nicht abschließend festgestellt werden könne, zumal in der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Reisepass ein anderes Geburtsdatum als in der von ihr vorgelegten Geburtsurkunde aufscheint.

Im Hinblick auf Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des gegenständlichen Antrages durch die belangte Behörde ist Folgendes auszuführen:

#### 1. Zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Zurückweisung:

§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StbG enthalten eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres. Nach den EB zu BGBl. I Nr. 122/2009 wird mit der Verordnungsermächtigung in § 19 Abs. 2 StbG § 13 Abs 3 AVG „*genüge getan*“. Eine Verbesserung eines Antrags auf Verleihung (oder Erstreckung der Verleihung) der Staatsbürgerschaft kommt nach § 13 Abs. 3 AVG dann in Frage, wenn das Anbringen einen Mangel aufweist, also von für den Fremden erkennbaren Anforderungen der Staatsbürgerschaftsverordnung (StbV) oder des AVG an ein vollständiges fehlerfreies Anbringen abweicht.

Der Verordnungsermächtigung des § 19 Abs. 2 StbG lässt sich nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit entnehmen, dass die Nichtvorlage jeder der für den

jeweiligen Verleihungs- bzw. Erstreckungstatbestand erforderlichen Urkunden und Nachweise zur Unzulässigkeit des Antrages führe und dessen Zurückweisung nach sich ziehe. Es ist daher eine Auslegung dieser Bestimmung bzw. der dazu ergangenen Verordnung vorzunehmen. Das Fehlen von Unterlagen, die einem Antrag anzuschließen sind, kann grundsätzlich einen Mangel iSd. § 13 Abs. 3 AVG darstellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Anschluss dieser Unterlagen vom Gesetz oder durch eine Verordnung, die in Ausübung einer vom Gesetz eingeräumten Ermächtigung ergangen ist, angeordnet wird (vgl. VwGH 29.4.2010, 2008/21/0302 zu § 19 Abs. 3 NAG). Auch für den Bereich der StbV scheidet daher eine Vorgangsweise nach § 13 Abs. 3 AVG nicht von vornherein aus. Das Fehlen einer vorgeschriebenen Unterlage iSd. § 19 Abs. 2 StbG iVm. § 2 StbV kann – muss aber nicht – das Fehlen einer Erfolgsvoraussetzung darstellen (und zur inhaltlichen Abweisung des Antrags führen) (vgl. Kind in *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, StbG 1985, § 19, Rz 43). Daher ist die belangte Behörde nach Ansicht des erkennenden Gerichtes grundsätzlich berechtigt, einen Antrag wegen Fehlens einer vorgeschriebenen Unterlage iSd. § 19 Abs. 2 StbG iVm. § 2 StbV zurückzuweisen.

## 2. Zu der Bestimmung des § 2 StbV:

§ 2 Abs. 1 listet taxativ die Urkunden und Nachweise auf, die einem Antrag auf Verleihung (oder Erstreckung der Verleihung) der Staatsbürgerschaft beizulegen sind. Dabei ist jedenfalls ein gültiges Reisedokument iSd. § 2 Abs. 4 Z 4 und 5 FPG (§ 2 Abs. 1 Z 1 StbV), eine Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 StbV), sowie ein aktuelles Lichtbild (§ 2 Abs. 1 Z 3 StbV), vorzulegen. Erforderlichenfalls ist ua. auch eine Heiratsurkunde (§ 2 Abs. 1 Z 4 StbV) vorzulegen.

Die erforderlichen Urkunden sind jeweils in Original und Kopie, samt einer Übersetzung ins Deutsche und auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen (§ 1 Abs. 1 bis 4 StbV).

Die Behörde kann jedoch von der Vorlage von Urkunden und Nachweisen gem. § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 (also von der Vorlage von Reisedokument, Geburtsurkunde und erforderlichenfalls einer Heiratsurkunde) absehen, wenn deren Beschaffung nachweislich nicht möglich ist und die Identität des Antragstellers anhand anderer unbedenklicher Dokumente festgestellt werden kann.

Im angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde fest, dass von der Vorlage der geforderten Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde im Original samt diplomatischer Beglaubigung) nicht abgesehen werden konnte, verabsäumte es jedoch die Gründe darzulegen, welche sie zu dieser Annahme verleiteten. So setzte sich die belangte Behörde mit keinem Wort mit Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die Unmöglichkeit der Beschaffung der geforderten Urkunden auseinander, und stellte pauschal fest, dass die Identität der Beschwerdeführerin anhand anderer unbedenklicher Dokumente vorläufig nicht festgestellt werden kann. Auch sonst hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 StbV nicht geprüft.

Dabei übersieht die belangte Behörde, dass die Beschwerdeführerin - wie in Sachverhaltsdarstellungen dargelegt – ihre Geburtsurkunde in Original (allerdings ohne diplomatische Beglaubigung) bereits vorgelegt hat. Daher ist die Aufforderung der belangten Behörde, die Beschwerdeführerin solle das Original der Geburtsurkunde vorlegen, für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar.

Auch die Aufforderung, das Original der Geburtsurkunde einer Beglaubigung im diplomatischen Wege unterziehen zu lassen, erscheint vor dem Hintergrund der seitens der belangten Behörde angezweifelten Identität der Beschwerdeführerin nicht sinnvoll, zumal es sich bei der diplomatischen Beglaubigung um einen Formalakt, welcher die Echtheit einer Unterschrift und der Eigenschaft, in der der Unterzeichnende einer Urkunde gehandelt hat, und allenfalls eines Siegels (oder Stempels) bestätigt, handelt. Damit wird jedoch keinesfalls die inhaltliche Richtigkeit des Inhalts einer Urkunde bestätigt oder widerlegt. Dass die belangte Behörde jemals seit der Antragstellung im Jahre 2007 an der Echtheit der Geburtsurkunde Zweifel hatte, ist dem Verfahrensakt jedoch nicht zu entnehmen. Dasselbe gilt für die angeforderte Heiratsurkunde, da in der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Geburtsurkunde die Eheschließung mit Herrn J. K. am ... 1965 vermerkt wurde und somit die Vorlage weiterer Urkunden betreffend die Eheschließung der Beschwerdeführerin nicht notwendig ist.

Im Hinblick auf die Identität der Beschwerdeführerin kann Folgendes ausgeführt werden:

Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes ist nicht die Identität, sondern nur ein Identitätsmerkmal der Beschwerdeführerin – nämlich das richtige Geburtsdatum – nicht eindeutig festgelegt. Aus der – unstrittigen – Aktenlage geht hervor, dass die Beschwerdeführerin eine Person weiblichen Geschlechts ist, die den Namen A. B.-C. trägt, iranische Staatsbürgerin ist, ihr Vater L. hieß und sie in M., Iran, geboren wurde. Das einzig strittige Identitätsmerkmal ist das richtige Geburtsdatum der Beschwerdeführerin, wobei unklar ist, ob sie am ...1947, ...1937 oder am ...1937 geboren wurde. Diesbezüglich erklärte die Beschwerdeführerin, sie sei am ...1947 geboren.

Auch mit diesen Tatsachen und Vorbringen der Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihr Geburtsdatum hat sich die belangte Behörde im Antragsverfahren nicht auseinandergesetzt und führte im angefochtenen Bescheid – ohne eine nachvollziehbare Begründung - aus, die Identität der Beschwerdeführerin könne nicht festgestellt werden.

Da die belangte Behörde die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 StbV nicht ausreichend geprüft hat, war sie nicht berechtigt, den Antrag der Beschwerdeführerin zurückzuweisen. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde das Vorbringen der Beschwerdeführerin im Hinblick auf das strittige Identitätsmerkmal des richtigen Geburtsdatums zu würdigen haben und allenfalls weitere diesbezügliche Ermittlungsschritte setzen müssen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist für die Berufungsbehörde Sache iSd § 66 Abs. 4 AVG, wenn die Behörde erster Instanz den Antrag zurückgewiesen hat, die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. VwGH vom 30. Oktober 1991, ZI. 91/09/0069). Die Berufungsbehörde ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen war. Dies allein bildet den Gegenstand des Berufungsverfahrens. Wenn die Berufungsbehörde den von der erstinstanzlichen Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine

inhaltliche Entscheidung trifft, überschreitet sie die ihr im Berufungsverfahren gesetzten Grenzen und belastet ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH vom 29. September 2011, ZI. 2010/21/0429, vom 9. November 2010, ZI. 2007/21/0493, vom 18. Dezember 2006, ZI. 2005/05/0142, vom 22. Dezember 2005, ZI. 2004/07/0010, sowie vom 19. Oktober 1988, ZI. 88/01/0002). Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG geschaffene Rechtslage - insbesondere auf das Verständnis des § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG – übertragen (VwGH vom 23. Juni 2015, ZI. Ra 2015/22/0040, vgl. dazu auch VwGH vom 18. Dezember 2014, ZI. Ra 2014/07/0002).

Daher war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ohne Durchführung einer – von der Beschwerdeführerin nicht beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden, weil einzig nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen zu klären waren und der entscheidungserhebliche Sachverhalt anhand der Aktenlage festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Im Übrigen handelt es sich bei einem Verfahren betreffend die Verleihung der Staatsbürgerschaft um kein solches, das ein civil right iSd Art. 6 EMRK berührt (VwGH 22.08.2007, 2007/01/0695).

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs

Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Kvasina

Richter